



Material für die Presse

16. Mai 2012
Seite 1 von 9

HAUSANSCHRIFT
Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11044 Berlin

TEL + 49 (0)3018 272-2030
FAX + 49 (0)3018 272-3152

cvd@bpa.bund.de
www.bundesregierung.de
www.bundestkanzlerin.de

—

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan
über
die bilaterale Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und die
Regierung der Islamischen Republik Afghanistan,
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) -

in Bekräftigung des Geistes der bestehenden langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan, getragen von gegenseitiger Achtung der nationalen Souveränität und territorialen Integrität und in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk einer gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung des Friedens, der Verwirklichung der gemeinsamen Werte Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, hierbei anerkennend, wie wichtig die Prinzipien einer guten Regierungsführung und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie die Transparenz, gegenseitige Rechenschaftspflicht sind, damit die Zusammenarbeit der nationalen und internationalen Regierungsstrukturen verbessert sowie der Justizsektor und die Durchsetzung des Rechtsstaates gestärkt werden, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Konferenzen in Kabul (Juni 2010) und London (Januar 2010) eingegangen sind,

die Bedrohungen anerkennend, die Terrorismus und gewalttätiger Extremismus in Afghanistan nach wie vor darstellen, und mit der Ab-



16. Mai 2012
Seite 2 von 9

sicht, dass Afghanistan nie wieder ein sicherer Hafen für jedwede terroristische Gruppierung werden darf,

von dem Engagement geleitet, ein demokratisches, politisch stabiles, Afghanistan, wirtschaftlich aufstrebend in einer stabilen Region zu schaffen, das die Einhaltung der Menschenrechte aktiv fördert, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, in Übereinstimmung mit der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan und in Würdigung der positiven Rolle, die die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien hierbei spielen,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen Weltkulturerbe und in dem Bewusstsein, dass die Pflege und der Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

mit dem Ziel, ihre Beziehungen zu vertiefen, auch durch die langfristigen Verhandlungen Afghanistans über ein Abkommen über eine langfristige Zusammenarbeit der Islamischen Republik Afghanistan mit der Nordatlantikvertrags-Organisation und eine langfristige Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, und in Übereinstimmung mit den Zielen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

unter Berufung auf die Beschlüsse der Internationalen Afghanistan-Konferenz vom 5. Dezember 2011 in Bonn und von dem Wunsch geleitet, auch nach dem Ende der Transitionsphase 2014 eine Partnerschaft zugunsten einer gesicherten Zukunft für die afghanische Bevölkerung durch eine nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker einzugehen,

eingedenk des Freundschaftsvertrags vom 3. März 1926 zwischen Deutschland und Afghanistan,

in Bekräftigung des Abkommens vom 31. Januar 1958 über den Waren- und Zahlungsverkehr, des Abkommens vom 31. Januar 1958 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, des Kulturabkommens vom 18. April 1961, des Abkommens vom 19. Mai 1977 über Kapitalhilfe, des Abkommens vom 10. Dezember 1977 über Kapitalhilfe, des Abkommens vom 15. März 2002 über die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan, des Abkommens vom 17. Februar 2003 über die Einrichtung einer medizinischen Unterstützungskomponente zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei, des Vertrags vom 19. und 20. April 2005 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, des Abkommens vom 23. Oktober 2006 über das Projektbüro



16. Mai 2012
Seite 3 von 9

zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan und der Abkommen vom 8. Februar 1973, 10. November 2007 und 14. August 2008 über Finanzielle Zusammenarbeit,

und in Ergänzung des angestrebten Abkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Politische Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien setzen den politischen Dialog auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Internationalen Afghanistan-Konferenz vom 5. Dezember 2011 in Bonn fort. Besondere Schwerpunkte des politischen Dialogs liegen in den Bereichen der bilateralen Beziehungen, der regionalen und der internationalen Fragen, der guten Regierungsführung und der Menschenrechte.

Artikel 2

Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit

(1) Die Zusammenarbeit im militärischen Bereich erfolgt durch militärische Ausbildungshilfe und bilaterale Jahresprogramme. Die Ausgestaltung beider Instrumente wird jährlich auf der Grundlage verfügbarer Kapazitäten, des bisherigen Nutzungsumfangs und ihrer Effizienz neu verhandelt. Militärische Ausbildungshilfe umfasst die Ausbildung von Mitgliedern der afghanischen Streitkräfte in Einrichtungen der Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland. Bilaterale Jahresprogramme beruhen vor allem auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und können neben offiziellen Besuchen hochrangiger Vertreter auch Arbeits- und Informationsbesuche sowie bilaterale Fach- und Expertengespräche vorsehen. Der vorübergehende Aufenthalt von Mitgliedern der afghanischen Streitkräfte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, der gegenseitige Schutz von militärischen Verschlussachen sowie der Status von deutschem militärischen Personal im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Afghanistan im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.



16. Mai 2012
Seite 4 von 9

(2) Die Vertragsparteien setzen die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Aufbaus der nationalen afghanischen Polizei auf der Grundlage der bestehenden Abkommen und verfügbaren Kapazitäten durch Ausbildung und Mentoring und projektbezogene Unterstützung fort.

(3) Deutschland wird einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der afghanischen Sicherheitskräfte (Armee und Polizei) leisten, wie es auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz am 5. Dezember 2011 in Bonn vereinbart wurde.

Artikel 3

Entwicklungszusammenarbeit, ziviler Wiederaufbau, Bildungszusammenarbeit

(1) Das Abkommen vom 31. Januar 1958 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, zuletzt geändert durch die Vereinbarung vom 19. Oktober 1978, und die Vereinbarung vom 12. Juli 2005 über den Schutz der Person und des Eigentums der im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in die Islamische Republik Afghanistan entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder werden so bald wie möglich durch ein Rahmenabkommen über Entwicklungszusammenarbeit ersetzt.

(2) Inhaltliche Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sind:

1. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung,
2. formale Grund- und Berufsbildung,
3. Energieversorgung,
4. Wassersektor sowie
5. gute Regierungsführung.

Ergänzende Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit können in anderen Bereichen im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.

(3) Die regionalen und sektorbezogenen Schwerpunkte der afghanisch-deutschen Entwicklungszusammenarbeit unterliegen der Zustimmung in den Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit.

(4) Ergänzend zur langfristig angelegten Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die Islamische Republik



16. Mai 2012

Seite 5 von 9

Afghanistan mit gezielten zivilen Maßnahmen zur politischen Stabilisierung in den folgenden Bereichen:

1. Hochschulbildung,
2. Gesundheit, und
3. Aufbau des Justizwesens sowie
4. zivile Luftfahrt.

(5) Um auf die aktuellen und künftigen politischen und entwicklungs-politischen Herausforderungen reagieren zu können, können jederzeit auch andere Bereiche der Unterstützung vereinbart werden.

Artikel 4

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Kultur

(1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage des bestehenden Kulturabkommens vom 18. April 1961 im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten konkrete Maßnahmen für den Ausbau und die Stärkung der gegenseitigen Beziehungen im Bereich der Kulturpolitik vereinbaren.

(2) Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft ist die breit angelegte Zusammenarbeit in allen Bereichen der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, Bibliotheken und Archive.

(3) Die Vertragsparteien ermöglichen und erleichtern Fördermaßnahmen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und unterstützen lokale Initiativen und Einrichtungen in diesem Zusammenhang nach Kräften. Die Vertragsparteien erleichtern im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften die Gründung und/oder Tätigkeit im eigenen Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei von Einrichtungen in den Bereichen Kultur und Wissenschaft, wie Kulturinstitute, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen für die Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken und Lesesäle oder sonstige ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten auf den Gebieten der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der geschützten Kulturdenkmäler,



16. Mai 2012
Seite 6 von 9

Ensembles und Stätten unter Einbindung der nach nationalem Recht zuständigen Stellen zusammen.

(5) Die Vertragsparteien bauen die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von illegalem Kulturgüterhandel aus. Sie werden Bemühungen unternehmen, die Ratifikation und Durchführung von entsprechenden internationalen Abkommen voranzutreiben.

Artikel 5

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien setzen die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der bestehenden Abkommen fort.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Erweiterung und Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie im Bereich der Außenwirtschaft die von jeder Seite angewandten Instrumente zur Förderung von Handel und Investition einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Bereiche:

1. Exportfinanzierung,
2. Exportkreditversicherung,
3. Investitionen, die Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen,
4. Messepolitik und deren Umsetzung.

(3) Der gegenseitige und regelmäßige Besuch von Wirtschaftsdelegationen soll dazu beitragen, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu festigen.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht, die „Gemeinsame Absichtserklärung“ vom 20. Juni 2011 zwischen dem Ministerium für Bergbau der Islamischen Republik Afghanistan und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland im Interesse beider Länder umzusetzen und weiterzuentwickeln.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird ihre Beratung der afghanischen Seite in Wirtschafts- und Rohstofffragen im Rahmen der afghanisch-deutschen Entwicklungszusammenarbeit fortsetzen und erforderlichenfalls im Rahmen weiterer Formen der Zusammenarbeit fortentwickeln.



16. Mai 2012
Seite 7 von 9

Artikel 6

Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Luftfahrt

(1) Die Vertragsparteien prüfen weitere Maßnahmen zur Unterstützung des afghanischen Luftverkehrssektors.

(2) Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien die Vereinbarung und Umsetzung von Maßnahmen an, die den Aufbau der zivilen Luftfahrt in Afghanistan fördern. Hierzu können die folgenden Bereiche zählen:

1. Auf- und Ausbau einer zivilen Luftaufsichtsbehörde,
2. Aufbau einer Flugunfalluntersuchungsstelle,
3. Aus- und Weiterbildung,
4. Unterstützung bei der Erarbeitung eines ICAO-konformen rechtlichen Rahmenwerks sowie
5. Betriebskonzepte für Flughäfen.

Artikel 7

Afghanisch-Deutsche Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien richten eine Afghanisch-Deutsche Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit ein. Diese Regierungsarbeitsgruppe unter Leitung des Auswärtigen Amts auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Leitung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan führt den sich aus diesem Vertrag ergebenden regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog durch und entscheidet einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens. Der Dialog über die afghanisch-deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird im Rahmen der regelmäßigen afghanisch-deutschen Regierungsgespräche zur Entwicklungszusammenarbeit geführt.

(2) Die Regierungsarbeitsgruppe überwacht die Projekte zur Umsetzung dieses Abkommens. Maßnahmen der afghanisch-deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind Gegenstand der regelmäßigen Regierungsgespräche zur Entwicklungszusammenarbeit.



16. Mai 2012
Seite 8 von 9

Artikel 8

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien streben stabile und transparente Rahmenbedingungen für ihre Zusammenarbeit an. Die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan unterstützt die sich aus diesem Abkommen ergebenden Maßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und sorgt dafür, dass jede Form von staatlicher Unterstützung der Islamischen Republik Afghanistan im Lande zur Verfügung gestellt wird. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.

(2) Über die genannten Bereiche hinaus ist auch eine weitere Zusammenarbeit möglich. Hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander jeweils auf Anfrage über die für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen unverzüglich auf diplomatischem Weg.

Artikel 9

Schlussklauseln

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

(3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Vertragsparteien werden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen auf diplomatischem Weg beilegen.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens über bilaterale Zusammenarbeit beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veran-



16. Mai 2012
Seite 9 von 9

lasst. Die Vertragsparteien werden unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 16. Mai 2012 in zwei Urschriften, jede in den Sprachen Deutsch, Paschtu, Dari und Englisch, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des Wortlauts auf Deutsch, Paschtu- oder Dari ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Islamischen Republik Afghanistan